

Mitgestalten! Mitverantworten! Mitbestimmen?

Unterwegs zur Mitbestimmung

Grenzen und Freiräume der SMV

Herzlichen Glückwunsch zum 50. Geburtstag!

Historischer Überblick

„Damit jede Störung des Unterrichts unmöglich gemacht werde, hat der Lehrer darauf zu halten: dass alle Schüler...gerade...und in Reihen hintereinander sitzen...dass jedes Kind seine Hände geschlossen auf die Schultafel legt...dass die Füße parallel nebeneinander auf den Boden gestellt werden... alle breiten Auseinandersetzungen und Reden müssen wegfallen, hier muss ein Wink des Auges...oder der einzige Ausruf: `Klasse-Achtung!` genügen, um die gesamte Schulordnung herzustellen.“

So lauteten die Anweisungen eines Schulrats aus dem Jahre **1903**¹⁾. Der Weg muss für alle diejenigen hart und steinig gewesen sein, die sich für Schülermitwirkung an unseren Schulen eingesetzt haben.

Nachdem die BRD nach 1949 neue demokratische Wege eingeschlagen hatte, erschien in Baden-Württemberg am **20.01.1953** ein erster **SMV-Erlass** den Landesschulbeirat, Elternbeiräte und Schülervertretungen betreffend. Der Erlass nimmt Bezug auf die Landesverfassung Baden-Württemberg, Art. 21: *„Die Jugend ist in den Schulen zu freien und verantwortungsfreudigen Bürgern zu erziehen und an der Gestaltung des Schullebens zu beteiligen.“* Weiter wird ausgeführt: *„Die Schulleiter haben dafür zu sorgen, dass die Schülervertretungen am Anfang jedes Schuljahres ordnungsgemäß gewählt werden.“* Die Klassenvertreter bedurften *„...der Bestätigung durch den Klassenlehrer“*; die Vorsitzenden der Gesamtschülervertretung der Schule bedurften *„...der Bestätigung durch den Schulleiter. Letzterer kann im Laufe des Jahres den Rücktritt von Mitgliedern der Schülervertretung verlangen, wenn diese sein Vertrauen nicht mehr besitzen.“* Auch „Vertrauenslehrer“ sollen gewählt werden²⁾. Der Status, den die SMV heute besitzt, ist aus einem Entwicklungsprozess hervorgegangen.

Nach diesem ersten Vorstoß schiefen die Ansätze landesweit wieder ein; der Erlass hatte es zu jener Zeit doch schwer in der täglichen Schulpraxis durchzudringen. Die Aufgabenbereiche der SMV wurden damals auch vorwiegend in Ordnungsaufgaben (Klassenraum, Schulhaus, Lehrmittel und dgl.), im „hilfreichen Tun“ („Heimbringen jüngerer Schüler“, „Singen in Krankenhäusern und Altenheimen“ u.s.w) und im sportlichen und musischen Bereich gesehen³⁾.

„Arbeits- und Interessensgemeinschaften“ („Diskussionskreis“, „literarische Gruppe“) sowie „Schülerzeitungen“ werden empfohlen. Das politisch-demokratische und kommunikative Feld der SMV erschien schon als zarter Spross, führte aber noch ein Mauerblümchendasein.

Im Jahr **1961** empfing Kultusminister Dr. Storz eine Abordnung **des Freundeskreises SMV, Schülerzeitungen und politische Arbeitskreise** und „erklärte, es sei schlecht, wenn die SMV nur auf äußere administrative Aufgaben abgedrängt werde. Eine der wichtigsten Forderungen an die Schüler sei, dass die Schüler hier schon bald lernen, frei sprechen zu können, kritisieren zu dürfen. ...Von einem gebildeten

Menschen müsse es ... erwartet werden“⁴⁾. Damals wurde schon gefordert, was heute vielerorts durchgeführt wird: Rhetoriktraining und Vertreten des eigenen Standpunktes.

1962 wird ein Fach namens „**Gemeinschaftskunde**“ offiziell eingeführt. Hierzu MdL Dr. Heieck in einer Landtagssitzung im selben Jahr: Man konnte die übereinstimmende Meinung aller Ausschussmitglieder dahingehend zusammenfassen „...dass nicht in erster Linie die Vermittlung theoretischen Wissens beim Unterrichtsfach Gemeinschaftskunde, sondern **die in der Schule geübte praktische Form wichtig sei.**“ Er forderte die Lockerung „des noch allzu autoritativen Charakters“ unserer Schulerziehung: „Die Worte `Gestaltung des Schullebens´ sollen nicht in dem einschränkenden Sinn der inneren Schulverwaltung ... gemeint sein, sondern es war ausdrücklich der demokratische Geist der Erziehung gemeint, der das ganze schulische Leben durchziehen müsse.“ Darüber hinaus forderte er „soll die das Fach Gemeinschaftskunde wirksam ergänzende politische Bildungsarbeit der Schüler keineswegs – und das möchte ich betonen – auf die Gymnasien und Wirtschaftsoberschulen beschränkt bleiben, sondern auch vor allem in den Berufsschulen entwickelt werden...“⁵⁾. Heute haben wir SMV-Arbeit in allen Schularten und Schulstufen.

Das SMV-Pflänzchen gedieh langsam weiter. **1968** stellte das damalige Ministerium für Kultus und Sport nach einem Vortreffen von Verbindungslehrern und Schülersprechern einen Entwurf zu **SMV-Richtlinien** zur Diskussion.

1970 wurden die ersten **SMV-Beauftragten** der Oberschulämter ernannt.

1976 erschien die **SMV-Verordnung**.

Im neuen Schulgesetz von **1983** wurde die SMV mit ihren Grenzen und Freiräumen gesetzlich verankert (§§ 62-70). Einrichtung und Aufgaben des Landesschülerbeirates wurden schon in der SMV-Verordnung von 1976 formuliert, aber der erste **Landeschülerbeirat** konstituierte sich erst **1994**. Schließlich hat nun der 5. LSBR mit seinem **10-Punkteplan aus dem Jahr 2002** seine inzwischen gesicherte Plattform genutzt um in die Zukunft zu blicken.

Zu den bisherigen Themen kommen u.a. hinzu: Die Schülerschaft soll in bildungspolitische Entscheidungen und den Schulalltag stärker eingebunden werden; „Schulen müssen menschlicher werden“. Neuer Umgang mit Schulversagen und Gewaltprävention ist gefordert. Ein guter Teil des steinigen Weges ist zurückgelegt, der Rest ist Aufforderung.

2. Schulgesetz und SMV-Verordnung. **Grenzen und Freiräume**

„Wohlvollende Förderung“, „Wünsche und Anregungen vortragen“, „selbsttätig mit- wirken“ 6) – diese Formulierungen wurden schon 1953 gebraucht um die Stellung der SMV zu erläutern – dies hat sich im Laufe der Jahre in Form von Gesetzen und Verordnungen konkretisiert. Im § 62 SchG. ist von „Selbständigkeit und Verantwortungsbewusstsein“ die Rede und davon, dass sie die Möglichkeit hat (nicht haben soll!)

„...ihre (schulischen) Interessen zu vertreten“; und „die SMV ist von allen am Schulleben Beteiligten zu unterstützen“. Im Kommentar ist von „Mitwirkungsspielraum“ die Rede. Die Rechte werden dadurch gestärkt. Die Schüler „haben den Anspruch gehört zu werden“ (Anm. § 63, SchG., Pkt. 2); insoweit sind Lehrer und Schulleitung in die Pflicht genommen worden. Auch deutet sich zaghaft eine politische Öffnung der SMV an: „SMV heißt, den Schülern muss Gelegenheit zur Teilnahme an der **Willensbildung** innerhalb der Schule verschafft werden.“⁷⁾. Was heißt das? Die SMV- Verordnung sagt in § 7, Abs. 2, Satz 1: „Insbesondere soll die SMV die fachlichen, sportlichen, kulturellen,“ – und jetzt auch – „**sozialen und politischen Interessen der Schüler fördern**. Sie kann dafür eigene Veranstaltungen durchführen. Diese müssen allen zugänglich sein und dürfen nicht einseitig den Zielsetzungen bestimmter politischer, konfessioneller oder weltanschaulicher Gruppen dienen.“ Und: „Die SMV stellt sich ihre Aufgaben selbst.“ Ausgewogenheit ist also eine Richtlinie für (politische) SMV-Veranstaltungen.

Hier geht die SMV-Verordnung also weiter als das Schulgesetz; dort heißt es nämlich in Punkt 2 der Anmerkungen zu § 62:

Freiräume / Grenzen

„Die Worte an der Gestaltung des Schullebens“ ...begrenzen die Rechte der SMV auf die Beteiligung am Leben und der Arbeit der Schule.“ Die SMV hat nach SchG. kein politisches Mandat, denn: „Bei der Arbeit der SMV geht es also nur um die Arbeit an der einzelnen Schule und nicht um allgemeinpolitische oder bildungspolitische Probleme.“

Was sind aber nach SMV-VO politische Interessen? Zum Beispiel auch Veranstaltungen mit Vertretern von Interessengruppen oder Podiumsdiskussionen vor Wahlen oder wichtigen Entscheidungen!

Freiräume / Grenzen

Nach ausgewogener Diskussion kann die SMV eine Stellungnahme abgeben (Willensbildung!).

Die SMV kann Schulveranstaltungen durchführen.

Selbstverständlich gelten auch für die SMV die Grenzen jeder Äußerung: Sie darf nicht gegen das Grundgesetz, die Landesverfassung, Gesetze oder bestehende Verordnungen, kurz, gegen die „bestehende Rechtsordnung“ verstoßen, z.B. die Würde der Person (SMV-VO §14, Abs. 2, Satz 1 ff). Begrenzungen für Schulveranstaltungen sind:

- wenn besondere Gefahr für die Schüler besteht

- wenn eine schwere Beeinträchtigung der Aufgaben der Schule (Lehr -und Erziehungsauftrag, Anm. d. Red.) oder eine unzumutbare Belastung des Schulträgers zu befürchten ist
- wenn für hinreichende Aufsicht nicht gesorgt werden kann
- wenn eine ordnungsgemäße Finanzierung nicht gesichert erscheint.

Die Formulierungen lassen einen Ermessensspielraum für die Schulleitung offen; sie kann im einzelnen Fall „unter Angabe von Gründen“ eine Veranstaltung verbieten.

Weiter werden in § 7, Abs. 4 der SMV-VO die „Anregungen und Wünsche“ von 1953 konkretisiert: Die SMV hat „...das Anhörungs- und Vorschlagsrecht, das Beschwerderecht, das Vermittlungs- und Vertretungsrecht, das Informationsrecht; (das entspricht dem Betriebsverfassungsgesetz im Hinblick auf Arbeitnehmer und Betriebsrat; Anm. d. Red.).

Selbst der Unterricht ist in das Blickfeld der SMV gerückt: Im § 7, Abs. 3, Satz 1 der SMV-Verordnung heißt es:

Freiräume / Grenzen

Mit Einverständnis der Schulkonferenz ...kann die SMV

„Anregungen und Vorschläge für die Gestaltung des Unterrichts im Rahmen der Bildungspläne, einschließlich der Erprobung neuer Unterrichtsformen“ einbringen!

Ob das der Kultusminister Dr. Storz damals 1961 mitgedacht hat? Auch die Teilnahme an Teilkonferenzen ist möglich (Satz 3). Im Übrigen ist es im Interesse aller Beteiligten, wenn die SMV bei gegebenem Anlass die Möglichkeit hat, in der Gesamtlehrerkonferenz zu sprechen und für diesen Tagesordnungspunkt dort anwesend ist.

Weiterhin muss der Schulleiter den Schülerrat über „Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung“ (SMV-VO § 11, Abs 2) unterrichten. Hierzu eignen sich am besten regelmäßige Informationsgespräche.

Die SMV braucht nicht nur einen Raum, sondern auch ein Zeitfenster:

Freiräume / Grenzen

Dem Klassensprecher soll Gelegenheit gegeben werden „wichtige Angelegenheiten der SMV auch unter Inanspruchnahme eines Teils einer Unterrichtsstunde in seiner Klasse zu behandeln“.

Die Einschränkung lautet:“...in diesem Fall bedarf die Abhaltung der Klassenschülerversammlung die Zustimmung des zuständigen Lehrers.“ (SMV-VO § 8, Abs. 2).

Auf Antrag des Klassensprechers beim Klassenlehrer werden **bis zu zwei „Verfügungstunden“ pro Schulhalbjahr gewährt**, im Teilzeitunterricht pro Schuljahr (SMV-VO § 8, Abs. 3) .

Für die SMV insgesamt gilt:

Freiräume / Grenzen

„Der Schulleiter sorgt ...dafür, dass für die Veranstaltungen der SMV ...**die erforderliche Zeit zur Verfügung...**“ steht (SMV-VO § 11, Abs 1);

„Der Stundenplan der Schule ist ... so zu gestalten, **dass zur Durchführung von SMV-Veranstaltungen regelmäßig eine Stunde von Unterrichtsveranstaltungen freigehalten wird**“;

Einschränkung: „...im Rahmen des Möglichen.“

Einschränkung: „...wenn es stundenplantechnisch nicht unmöglich ist.“

Die Einschränkungen zeigen auch hier den Ermessensspielraum der Schulleitung auf.

Und nicht zuletzt: Bekanntmachungen der SMV:

Freiräume / Grenzen

„Soweit möglich, soll der SMV ein eigenes **schwarzes Brett** zur Verfügung gestellt werden“.

Diese Anschläge sind nicht genehmigungspflichtig, ...aber sie unterliegen auch hier den Regeln der Rechtsordnung.

Sollte der Schulleiter die Genehmigung ablehnen, so muss (er, Anm. d. Red.) die Ablehnung der Genehmigung begründen.“ (SMV-VO, § 15, Abs. 1)

„Sonstige Anschläge der SMV bedürfen der vorherigen Genehmigung des Schulleiters“ (SMV-VO § 15, Abs. 1); dasselbe gilt auch für die Verteilung von Schriften und Flugblättern auf dem Schulgrundstück“.

Hier setzt sich das „Hausrecht“ des Schulleiters durch, das schwarze Brett aber ist Sache der SMV. Zu den Bekanntmachungen der SMV gehören in gewisser Hinsicht – wenn man die SMV als Initiativgruppe der Schülerschaft versteht – auch...

Freiräume / Grenzen

die Schülerzeitungen und deren Vertrieb; sie unterliegen dem Landespressegesetz, dem Jugendschutz sowie der Schulordnung und dem Erziehungsauftrag der Schule, ansonsten aber:“ Die Herausgabe einer Schülerzeitschrift unterliegt nicht der Genehmigung durch den Schulleiter oder der Schulaufsichtsbehörde“ der üblichen Rechtsordnung.

Eine Zensur findet nicht statt (Schülerzeitungsverordnung § 1). Die Meinungs- und Pressefreiheit im Rahmen der Vorschriften ist hier gewährleistet.

3. SMV heute - Ausblick.

Wo steht die Arbeit der SMV heutzutage? Die SMV ist Teil einer demokratischen und sozialen Lernkultur, Teil des Schullebens geworden! Der Präsident des OSA Karlsruhe, Dr. Schnatterbeck, erläuterte auf einer landesweiten Tagung der SMV- Beauftragten, Rastatt, im März 2003: „Integration und Partizipation der Schüler ist kein additives (hinzugefügtes, Amn. d. Red.) Element im Schulleben.“ Das heißt, es gehört zu den Grundprinzipien, dass Schüler nicht

ausgegrenzt werden und an Entscheidungen teilhaben können. Von der historischen Entwicklung her gesehen erfahren Schüler neue Freiheitsgrade der Mitarbeit und Selbstorganisation. Was jetzt schon möglich ist, sollte zur Selbstverständlichkeit werden, etwa die gegenseitige Teilnahme an Sitzungen – auch Schüler in der Gesamtlehrerkonferenz bei bestimmten Tagesordnungspunkten; z. B.: die Schülersprecher stellen sich vor; sie tragen Wünsche und Konzepte vor. Die öffentliche Präsenz stärkt die Wertschätzung und den Status der SMV an der Schule. Damit wird auch der „Sinnlosigkeitsneurose“, die sich manches Mal nach erfolglosen Anläufen einstellen mag, entgegengewirkt.

Von demokratischer Mitwirkung, *Mitgestaltung*, war schon länger die Rede, aber wo kann man von tatsächlicher Mitbestimmung reden? Das ist nach wie vor nur in der Schulkonferenz der Fall, wo die Schülerschaft mit 3 von 13 Stimmen abstimmungs- berechtigt vertreten ist 8).

Dr. Schnatterbeck sprach von „neuen Freiheitsgraden“ für die SMV: Eine Änderung der SMV-Verordnung ist in Arbeit. Ein wesentlicher Punkt dabei ist, dass die SMV durch ihre Satzung selbst entscheidet, ob die Schülersprecher weiterhin vom Schülerrat oder künftig von allen Schülern gewählt werden. Hier möchte man den unterschiedlichen Ausgangssituationen der einzelnen Schulen gerecht werden.

Jenseits von Verordnungen und Gesetzen bekräftigte Dr. Schnatterbeck: „Wir trauen es den Schülern zu!“ – Nicht nur den Getränkeverkauf! Denkbar ist, dass Schüler verstärkt im sozialen Bereich eingreifen, z. B. durch die Wahl von sog. „Vertrauensschülern“, die sich für das menschliche Miteinander einsetzen. Hausaufgabenbetreuung erfolgt bei uns offiziell nicht“; auch hier ist ein „von Schülern für Schüler“ organisiertes System denkbar. Ebenso Schulversagen in den Formen der Leistung, der Anwesenheit und der Gewaltausübung soll stärker in den Verantwortungsbereich von Schülern übertragen werden. Ziel ist die `stärkere Einbindung in den Schulalltag´, die schon im § 7 der SMV-VO („Unterrichtsformen“, s.o.) angesprochen ist. Letztendlich soll die laufende Bildungsplanreform die Förderung aktiven demokratischen Verhaltens in den Unterrichtsablauf integrieren. Dass Schüler aktives Mitglied der Gruppe werden und für sich selbst persönliche und gesellschaftliche Ziele klären können, soll explizites Lernziel werden.

Den Anfang nahm diese Entwicklung in der MKJS-Dienstbesprechung der SMV- Beauftragten in Löwenstein, März 2001. In Rastatt, März 2003 wurde ein Konzept vorgestellt: Verankerung der SMV in den Bildungsplänen. Ausgehend von dem Janus-Korczak-Zitat: „Das Kind hat das Recht auf Achtung ... verlangen wir Respekt vor leuchtenden Augen, glatten Stirnen, jugendlichen Anstrengungen und jugendlichem Vertrauen. Warum sollen trübe Augen, eine gefurchte Stirn, zerzaustes graues Haar oder müde Resignation mehr Respekt gebieten?“ Der neue Bildungsplan geht von „Bildungsstandards“ aus, die nicht Lerninhalte vorgeben, sondern einen erwünschten „Output“, von Schülerseite her gedacht, beschreiben. Es geht hier um soziale und personale, historisch-kulturelle und methodische Kompetenzen. Auch Stärkung von Grundlagenwissen ist wieder im Blick. Unter den Überschriften `Lernen und Arbeiten´, `in Gemeinschaft leben´, `mit Partnern kooperieren´, Qualität und Leistung sichern´ sowie `lebendige SMV-Arbeit ermöglichen´ ist in Rastatt ein Konzept für die Realschule Klasse 5 - 10 vorgestellt worden. Es gliedert sich in Kompetenzbereiche und Aufgabenbereiche; Kompetenzbereiche sind z. B.:

Ich-Stärke, Führung; Rhetorik; Wahlen und Mitsprache; Repräsentation und demokratisches Handeln; Organisation und rechtliche Grundlagen. Diese werden in den konkreten Aufgabenbereichen des Schullebens wie etwa Klassenparlament, Schülerrat, Projekte, LSBR umgesetzt. Während in Klasse 5/6 die 3-Schritt-Methode der Rhetorik geübt wird, wird in den höheren Klassen Körpersprache, Stimme und interaktives Reden zum Thema.

Damit wird sich auch die Rolle der Lehrer bereichern – und dies ist nicht nur für die geistes- und sozialwissenschaftlichen Fächer gemeint: Sie sollen Arbeits-, Kommunikations- und Teambildungstechniken einführen und begleiten. Das bedeutet als Leitziel formuliert: Es werden lebendige Mitarbeit, Entscheidungsprozesse wie auch Leben und Gestalten in der Gemeinschaft gefördert. Letztendlich entspricht das der Landesverfassung, in der von „mündigen Staatsbürgern“ die Rede ist. Damit wird auch das Wir-Gefühl, die corporate identity gestärkt.

Der Ausblick in die Zukunft wird abgerundet durch das 10-Punkteprogramm des LSBR aus dem Jahr 2002. Punkt 1: Die Schüler wollen auch `bildungspolitische` Entscheidungen mittragen. Ohne dies jetzt hier `bildungspolitisch` juristisch und organisatorisch aufzuklären, ist klar, wovon gesprochen wird: Es sollte der Grundsatz gelten, dass es sich bei Schülerinnen und Schülern nicht um eine zu navigierende Masse handelt, sondern um junge Menschen mit eigenen Vorstellungen, Wünschen und Kompetenzen“⁹⁾. Das zielt auch auf Unterrichtsgestaltung und Bildungsinhalte. Die Schülergremien, die konstruktiv mitarbeiten können, sind im Grunde geschaffen.

Jetzt kommt es darauf an, das alltägliche Wagnis der Umsetzung einzugehen. Die weiteren Punkte des LSBR-Programms entsprechen dem, was schon immer Schüleranliegen war: “ Schulen müssen menschlicher werden ... Ursachenforschung und Umgang mit Schulversagen ... soziales Lernen ... Gewaltprävention ... Aufmerksamkeit der schulischen Öffentlichkeit“. Wer möchte sich schon solch einem Programm entgegenstellen?

Anmerkungen

1) C. Kehr, Wegweiser zur Führung einer geregelten Schuldisziplin; in: Praxis der Volksschule. Gotha 1903, S. 65ff

2) zit. nach: Schülermitverantwortung in allen Schulen förderungswert. Ratgeber und Bericht. Freundeskreis der SMV, Schülerzeitungen und Politischen Arbeitskreise in BW; 1953; S.2

3) s. o. S. 19

4) s. o. S. 7

5) s. o. S. 3, 4

6) s. o. S. 2

7) Schulgesetz, § 62, Anmerkung 1; Holfelder, Bosse, 1988

8) Rechte und Pflichten der SMV, S.64

9) LSBR Faltblatt 2002